

90.620

Postulat Eisenring
Redimensionierung
der Militärwerkstätten
Redimensionnement
des ateliers militaires

Wortlaut des Postulates vom 21. Juni 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, ohne Verzug die Aufgaben und die Struktur der eidgenössischen Rüstungsbetriebe umfassend zu überprüfen und eine angemessene Redimensionierung der in diesem Bereich tätigen Fabriken und Werkstätten in die Wege zu leiten.

Texte du postulat du 21 juin 1990

Le Conseil fédéral est prié de réexaminer complètement à bref délai les tâches et la structure des fabriques fédérales d'armement et de procéder à un redimensionnement approprié de ces entreprises.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Bundesamt für Rüstungsbetriebe sind 4841 Personen (1989) beschäftigt. Im Budget 1990 ist eine bescheidene Reduktion auf 4694 Personen vorgesehen. Tendenziell hat hier in den letzten Jahren indessen kein Abbau der Personalbestände, sondern ein Aufbau stattgefunden. Denn 1975 sind lediglich 4511 Personen beschäftigt worden, und 1988 wurde ein Anstieg bis auf 4841 Personen registriert.

Wenn auf diese Entwicklung hingewiesen wird, so insbesondere darum, weil in der gleichen Zeit und schon in früheren Jahren in der privaten Rüstungsindustrie keine Personalaufstockung, sondern ein – zum Teil mit sehr grossen Schwierigkeiten und Opfern für alle Betroffenen, die Belegschaft, die Unternehmen und die Aktionäre verbundener – Personalabbau stattgefunden hat. Die veränderten Verhältnisse und Vorschriften im Export von wehrwirtschaftlichen Erzeugnissen, die ungenügenden Aufträge für die eigene Armee als Kompensation usw. sind hinlänglich bekannt, waren für die staatlichen Rüstungsbetriebe aber ohne Konsequenz.

Die staatlichen Rüstungsbetriebe werden sich einer analogen Abmagerungskur, wie diese die Privatindustrie hat bewältigen müssen, zu unterziehen haben. Auf Dauer ist es auch kein Zustand, dass sich die staatlichen Rüstungsbetriebe auf Grund von Aufträgen aus der privaten Wirtschaft ihre gute Beschäftigungslage sichern. Es verlaute zwar, dass diese Privataufträge ertragsbringend seien. Doch sind Zweifel angebracht, da den Rüstungsbetrieben andere Strukturen als privaten Unternehmen zugrunde liegen und der Staat hier als zweifelhafter Wettbewerber auftritt.

Sichtlich dem sogenannten Gebot der Stunde auf Grund der veränderten militärpolitischen Lage und des veränderten Sicherheitsdispositivs folgend, hat sich Bundesrat Kaspar Villiger zur Einfrierung der Militärausgaben für die nächsten Jahre bereit erklärt. Wenn dies nach Regierungsbeurteilung als Signal einer friedensverheissenden Zukunft zu werten ist, kann man dies nur begrüssen. Entsprechend rasch ist nun aber auch die Redimensionierung der bisher nie von einem solchen Prozess betroffenen Rüstungsbetriebe in Gang zu setzen. Soweit eine gewisse «Rüstungsproduktionsbereitschaft» weiterhin bestehen soll, ist diese mit der Privatindustrie zu koordinieren, zumal noch vorhandene private Kapazitäten den Bund nichts kosten.

Bislang wurden jeweils starke politische Kräfte mobilisiert, sobald Kritik an den Rüstungsbetrieben erhoben worden ist. So ist insbesondere an das energische Eintreten unseres früheren Kollegen und Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, E. Wüthrich, zu erinnern (Postulat vom

29. September 1965). Die damals geltend gemachten Gründe zugunsten der inzwischen übrigens gar noch erweiterten Rüstungsbetriebe stossen heute indessen weitgehend ins Leere. Und es wäre derzeit höchst widersprüchlich, wenn Kreise, die die Initiative «Schweiz ohne Armee» forcierten, hinterher der unerlässlichen Redimensionierung der Staatsrüstungsbetriebe (ohne soziale Härten) opponieren wollen. Es lässt sich ein Personalabbau in der derzeitigen Hochkonjunktur zudem leichter als in Zeiten einer schlechten Beschäftigungslage durchführen.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Sachlage ohne Verzug unvoreingenommen zu überprüfen und einen Bericht über sein Konzept zu einer angemessenen Redimensionierung der staatlichen Rüstungsbetriebe vorzulegen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 17. September 1990

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 17 septembre 1990

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Le président: Le postulat est combattu par M. Reimann Fritz. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

Verschoben – Renvoyé

90.590

Postulat Hess Peter
Befreiung von Krankenmobilen
und medizinischen Hilfsmitteln
von der Wust
Moyens auxiliaires destinés
aux malades. Exemption de l'ICHA

Wortlaut des Postulates vom 20. Juni 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer (SR 641.20) dahingehend zu ergänzen, dass inskünftig nebst Medikamenten auch Krankenmobilen und anderes medizinisches Hilfsmaterial von der Warenumsatzsteuer befreit werden.

Texte du postulat du 20 juin 1990

Le Conseil fédéral est invité à compléter l'article 14, 1er alinéa, lettre b, de l'arrêté du Conseil fédéral du 29 juillet 1941 instituant un impôt sur le chiffre d'affaires (RS 641.20). Devraient en effet être francs d'impôt, en plus des médicaments, déjà cités, les moyens auxiliaires destinés aux malades.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baggi, Bürgi, Cotti, Déglise, Dietrich, Engler, Fischer-Sursee, Hänggi, Hildbrand, Iten, Jung, Keller, Paccolat, Portmann, Rüttimann, Schmidhalter, Stamm, Wellauer (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer sind u. a. «Medikamente» von der Wust befreit. Nicht befreit sind hingegen gemäss Wegleitung 1982 für Grossisten (Randziffer 290, 2. Lemma) «... Verbandmaterial, Prothesen, Krankenstöcke u. dgl.», also auch nicht Rollstühle.

Innert der letzten 10 Jahre haben sich die Preise für bestimmte Krankenmobilen beinahe verdoppelt, was sehr viele betroffene Pflegebedürftige hart trifft. Andererseits ist bekannt, dass die Kosten des Gesundheitswesens generell sehr stark angestiegen sind. Es befremdet daher, dass der Bund, der durch Direktbeiträge oder über die IV-Beiträge einen namhaften Teil

der Kosten des Gesundheitswesens trägt, die Kosten von Krankenmobilen und anderen medizinischen Hilfsmitteln mit der Wust zusätzlich um 6,2 Prozent verteuert. Nachdem es sich bei diesen Gütern weder um Konsumgüter noch um Luxusgüter handelt, ist eine Befreiung von der Wust gerechtfertigt und auch finanziell vertretbar.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. September 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 septembre 1990

1. Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer (WUB) figurieren auf der Steuerfreiliste, d. h. auf der Liste der Waren, deren Umsätze und Einfuhren generell von der Steuer befreit sind, unter anderem die Medikamente. Welche Erzeugnisse unter diesen Begriff fallen, ist nicht im WUB festgelegt, sondern in der Verfügung Nr. 12, die das Eidgenössische Finanzdepartement am 15. Juli 1958 erlassen hatte (SR 641.234), sowie in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Wegleitung 1982 für Grossisten. Als steuerfrei gelten demnach (s. Artikel 1 der genannten Verfügung bzw. Randziffern 286–289) der erwähnten Wegleitung):

a) die pharmazeutischen Spezialitäten (einschliesslich Haus- und Spezialitäten) und konfektionierten Arzneimittel, deren Abgabe im Detail nach den Abgrenzungsgrundsätzen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) nur in Apotheken und Drogerien zulässig ist (IKS-Listen A–D). Diesen Produkten gleichgestellt sind:

- Sera und Impfstoffe zur Verhütung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen und Tieren;
- Diagnostica (auch Reagenzien genannt) für die Erkennung krankhafter oder störender Erscheinungen, unmittelbar an Menschen oder Tieren innerlich oder äusserlich appliziert;
- radioaktive Isotope zu medizinischen Zwecken;

b) die Stoffe und Stoffgemische in Arzneibuch-Qualität, deren Abgabe im Detail nach den Abgrenzungsgrundsätzen der IKS nur in Apotheken und Drogerien zulässig ist, sofern sie nicht in gleicher Qualität in beachtenswertem Umfange für andere als medizinische Zwecke verwendet werden. Mit dieser Einschränkung sind alle Stoffe und Stoffgemische steuerfrei, welche in den IKS-Listen A–D oder im schweizerischen oder in einem ausländischen Arzneibuch aufgeführt sind.

Produkte, welche dieser Begriffsbeschreibung nicht entsprechen, geniessen die Steuerfreiheit der Medikamente nicht. Allenfalls kommt die Steuerbefreiung solcher Waren dann in Betracht, wenn sie zu den Ess- und Trinkwaren (z. B. Hustenbonbons, Teesorten) oder zu den Futtermitteln gerechnet werden können.

2. Der Postulant verlangt, dass nebst den Medikamenten auch Krankenmobilen und anderes medizinisches Hilfsmaterial generell von der Warenumsatzsteuer befreit werden. Eine derartige Ausweitung der Steuerfreiliste hätte indessen eine unabsehbare Ausdehnung des Kreises von Waren, die zusätzlich zu den heute schon von der Steuer befreiten Warengruppen aus der Besteuerung herausgenommen würden, zur Folge; denn diejenigen Güter, welche als Krankenmobilen oder als medizinisches Hilfsmaterial bezeichnet werden können, sind sehr vielfältig. Die Liste solcher Waren müsste z. B. umfassen:

- Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke, Verunfallte und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung versehen;
- Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, z. B. künstliche Gelenke, orthopädische Apparate aller Art, Krücken, Prothesen, Schwerhörigergeräte, Herzschrittmacher, orthopädische Schuhe und Schuheinlagen, Brillen;
- Materialien für die Zahnbehandlung, namentlich vorgeformte Elemente wie Zähne, Brücken, Kronen, Inlays, Hülsen, Stifte, Drähte; Abdruckmassen, Modelle und chirurgisches Nahtmaterial; Desinfektionsmittel;
- sämtliches Verbandmaterial wie Verbandstoffe, -watte, -gaze, elastische Binden, Traggurten, Schienen;

- Waren, welche nur gelegentlich als Arzneimittel oder zur Herstellung von Medikamenten verwendet worden und daher auch in der Pharmacopoea Helvetica figurieren; darunter fallen sogar bestimmte Weine und Spirituosen;

- chirurgische Geräte und Instrumente wie Operationssaal-ausrüstungen, Röntgenapparate, andere medizinische Untersuchungseinrichtungen. Es stellt sich bei dieser Warengruppe überhaupt die Frage, ob nicht der grösste Teil der Spital- und Arztpraxiseinrichtungen deswegen von der Steuer befreit werden müsste.

Die vorstehende, nicht abschliessende Aufzählung zeigt, zu welcher umfangreichen und in ihren Auswirkungen kaum vollständig überblickbaren Erweiterung des Kreises von steuerfreien Waren es führen müsste, wenn neu die Warengruppen «Krankenmobilen» und «andere medizinische Hilfsmittel» auf die Steuerfreiliste gesetzt würden. Die heute bestehende Freiliste ist ohnehin schon ausserordentlich umfassend. Eine Freistellung weiterer Güter widerspräche dem Prinzip einer allgemeinen Umsatzbesteuerung noch mehr. Wenn für bestimmte Waren im Sinne einer Berücksichtigung der geringeren finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner Bevölkerungskreise, wie namentlich zugunsten von Pflegebedürftigen, ein Ausgleich zu finden ist, so sollte dies auf anderem Wege geschehen, z. B. durch entsprechende Anordnungen bei den direkten Steuern oder, worauf auch der Postulant hinweist, durch Uebernahme von Kosten durch das Gemeinwesen.

3. Soweit die Mitgliedstaaten der EG überhaupt in ihren nationalen Umsatzsteuerordnungen Steuerbefreiungen, d. h. Nullsätze kennen, beschränkt sich ihre Anwendung im Bereich des Gesundheitswesens auf Medikamente. Nach den Vorschlägen der EG-Kommission für die Vollendung des Binnenmarktes sollen Nullsätze für die Besteuerung von Inlandumsätzen grundsätzlich abgeschafft werden und im Gesundheitswesen einzig pharmazeutische Erzeugnisse einem ermässigten Steuersatz, der mindestens 4 Prozent und höchstens 9 Prozent zu betragen hätte, unterstehen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

90.459

Postulat Pini
Beiträge an die Pferdeaufzucht

Postulato Pini
Contributi a favore
dell'allevamento equino

Postulat Pini
Subsides à l'élevage chevalin

Wortlaut des Postulates vom 21. März 1990

Die Pferdezucht hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt; sie bildet eine Alternative zur herkömmlichen Tierzucht (zum Beispiel der Rindviehzucht) in den verschiedenen Regionen der Schweiz, wo die landwirtschaftliche Tradition sowohl im Berg- als auch im Talgebiet noch lebendig ist.

Ich schliesse mich den Vorschlägen, die Ständerat Michel Flückiger in seinem Postulat vom 14. März 1990 macht, an und ersuche den Bundesrat, insbesondere zu prüfen, ob es nicht möglich wäre:

1. die Massnahmen des Bundes zur Unterstützung der Pferdezucht an jene zur Unterstützung der Rindviehzucht anzugleichen;

Postulat Hess Peter Befreiung von Krankenmobilien und medizinischen Hilfsmitteln von der Wust

Postulat Hess Peter Moyens auxiliaires destinés aux malades. Exemption de l'ICHA

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.590
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1919-1920
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 067

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.